

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 36

Artikel: Vortrag von hochw. Herrn Universitätsprofessor Dr. Jos. Beck in Freiburg über die Weitererziehung der schulentlassenen Jugend [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 3. Sept. 1909.

Nr. 36

16. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Kettler Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Gröninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Pörsch, Herr Lehrer Jos. Müller, Gohau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung Einsiedeln.

Inhalt: Vortrag von hochw. Herrn Universitätsprofessor Dr. Beck in Freiburg über die Weitererziehung der schulentlassenen Jugend. — Achtung. — Ein launiger Bericht. — Thurgauische Schulhygiene. — Aus Kantonen und Ausland. — Literatur. — Briefkasten der Redaktion.

**Vortrag von hochw. Herrn Universitätsprofessor
Dr. Jos. Beck in Freiburg über die Weitererziehung der
schulentlassenen Jugend.**

**III. Die religiös-sittliche und soziale Weitererziehung der schulentlassenen
Mädchen (Skizze).**

Wie in der Vorzeit, so wird auch in der Zukunft das Leitmotiv der Mädchenerziehung unterschiedslos für alle Stände sein müssen: „Aus der Familie — für die Familie!“

Für die Mädchen der Arbeiterklasse und des Bauernstandes reicht aber diese Losung für sich allein heutzutage in sehr vielen Fällen nicht mehr völlig aus. Die hauswirtschaftliche Bildung ist und bleibt neben der sittlich-religiösen Erziehung allerdings die Hauptsache. Aber zu ihr tritt als dringendes Beiderforderniß die Vorbildung für die Erwerbstätigkeit.

Mit dem vollendeten 12. Jahre sollte die eigentliche theoretische Elementarbildung für das Mädchen aus dem Volke in der Hauptsache

beendet sein. Von diesem Zeitpunkte an muß aber den weiblichen Handarbeiten, die vorher neben den andern Bildungsfächern ebenfalls Berücksichtigung fanden, eine vorwiegende Aufmerksamkeit gewidmet werden; es muß die Berufsbildung für das Mädchen in den Vordergrund treten. Das ist schon deshalb notwendig, weil das Mädchen der Arbeiterklasse später in der Regel zu gründlicher Erlernung der weiblichen Berufsarbeiten keine Gelegenheit mehr findet. Im Bereiche der obligatorischen Schulzeit nach dem 12. Jahre und in der weiblichen Fortbildungsschule ist daher die gründliche Ausbildung für die Haushaltung die Einführung in alle Zweige der hauswirtschaftlichen Berufsarbeit das wichtigste Lehr- und Übungsfach. Hier müssen Schule und Haus, Mutter und Lehrerin Hand in Hand arbeiten, um das Mädchen zur tüchtigen Wirtschaftlerin zu erziehen.

Der Schule folgt die Vorbildung für die eigentliche Erwerbstätigkeit. Sie soll dem Mädchen die ökonomische Unabhängigkeit verhürgen und damit die Möglichkeit, den Mitmenschen Gutes zu tun. Denn eben hierin besteht ja wesentlich die Bildung des Menschen:

„Gebildet im eigentlichen Sinne ist derjenige zu nennen, welcher weiß, was er wissen soll, und tun kann, was er zu tun verpflichtet ist. Dazu gehört aber die genügende Kenntnis der Standespflichten und die Fähigkeit, sie dieser Kenntnis entsprechend zu erfüllen.“ Rösler.

Für die Mädchen des Bauern- und Arbeiterstandes kommen hinsichtlich der Erziehung zur Erwerbstätigkeit — nicht ausschließlich, aber vorzüglich — in Betracht: die berufliche Betätigung als Diensthote, Fabrikarbeiterin, Handelsgehilfin, Arbeiterin im Post-, Telephon- und Telegraphendienste und in den sogenannten weiblichen Handwerken (Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe).

Was insbesondere 1. den Diensthotenstand betrifft, führt schon die große Zahl der weiblichen Diensthoten die Erwägung, daß heute jede einigermaßen günstig situierte Familie in der Stadt und jede größere Bauernwirtschaft wenigstens 1—2 Hausdiensthoten beschäftigt, zur Erkenntnis der sozialen Bedeutung dieses Standes. Derselbe darf also pastorell nicht gering gewertet oder gar vernachlässigt werden. Die Pastoration hat sich um die Diensthoten in zweifacher Richtung anzunehmen: erstens indirekt durch Einwirkung auf die Herrschaften, namentlich auf die Hausfrauen im Sinne der Anleitung derselben zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Diensthoten. Die Herrschaft schuldet dem Dienstmädchen nach christlicher Sittenlehre im allgemeinen: Liebe, Dankbarkeit, mütterliche Erziehung und Gerechtigkeit. Sodann im einzelnen:

a) Die Sorge für das irdische Wohl, liebevolle Behandlung in Gefinnung, Wort (Befehl) und Taten (Zumessung der Arbeit, Nahrung, Kleidung und Wohnung, Sorge für Gesundheit, Beurteilung, Zeugnis), gerechten Lohn, der neben dem Unterhalte auch Ersparnisse ermöglicht und im allgemeinen sich nach der ortsüblichen Schätzung richtet.

b) Sorge für das Seelenheil, speziell Anhalten zum Guten durch gutes Beispiel, Belehrung, Ermöglichung des Mess- und Predigtbesuches an Sonn- und Feiertagen, Einräumung der nötigen Zeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten: Gebet, Sakramentenempfang, Teilnahme an Exerzitien; Anleitung zur Sparsamkeit und zur Ausübung christlicher Liebeswerke. — Abhalten vom Bösen: Aufsicht und Wachsamkeit über das Mädchen, Vermeidung von Vergerniß, Heiligung des Sonntags, Beobachtung des Abstinenzgebotes, Beseitigung unsittlicher Bilder und Statuen, Fernehaltung schlechter Schriften, besonders Schutz gegen Verführung durch Hausgenossen oder Besucher.

Zweitens direkt soll die Pastoration wirken durch:

a) Dienstbotenvereine, in Städten durchaus nötig, auch auf dem Lande ratsam (S. Näheres und bezügliche Musterstatuten bei Pieper: Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine). An kleinern Orten kann statt eines besondern Dienstbotenvereins ein allgemeiner Arbeiterinnenverein, ein Marienverein oder eine Arbeiterinnenkongregation errichtet werden, der die jugendlichen Dienstboten beitreten.

b) Mädchenheime, am besten durch die Dienstbotenvereine oder wohlthätige Frauenvereine zu errichten, eventuell

c) Stellennachweis, der unparteiisch, nicht aber einseitig im Interesse der Herrschaften zu verwalten ist.

d) Persönliche Anleitung der Mädchen zum religiösen Leben, Raterteilung und Belehrung. Sorge für gute Lektüre.

e) Jährliche Exerzitien mit Standesbelehrungen.

f) Standesbelehrungen der Herrinnen in den christlichen Frauen- und Müttervereinen über ihre Pflichten gegen die Dienstboten (S. Oberdörffer: Die christliche Frau und ihr Dienstmädchen).

g) Anleitung der jugendlichen Dienstboten zur Sparsamkeit, Schaffung von Sparkasseneinrichtungen und Sorge für eine ausreichende Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität.

2. Fabrikarbeiterinnen. Der gänzliche Ausschluß der unverheirateten Frau aus der Fabrikindustrie läßt sich kaum theoretisch begründen, noch schwerer praktisch durchführen. Tatsächlich bestehen Fabrikationszweige, die ihrem Wesen nach besser von Frauen- als von

Männerhand besorgt werden. Auch beweisen die industriellen Anlagen von F. Brandts in M.-Gladbach, Harmel Frères in Val-des-Bois und viele andere, daß es möglich ist, die Fabrikarbeit so zu organisieren, daß die Arbeiterinnen einen lohnenden Erwerb finden, und daß dabei den Anforderungen des weiblichen Lebensberufes, der Gesundheit, Ehre und guten Sitte in befriedigender Weise Rechnung getragen wird. Nur in solchen wohlgeordneten Fabriken allerdings dürfen Mädchen vor ihrer Verheiratung ohne Bedenken erwerbstätig sein. Sie können so durch Fleiß und Sparsamkeit sich einen bescheidenen Besitz erwerben, um ihn später im Familienhaushalte zu verwenden. Dazu bringen sie aus der Fabrik als schätzbare Mitgift die Gewöhnung an Arbeit, Sparsamkeit, Ordnung und Pünktlichkeit mit in die Ehe. — Die allgemeine und berufliche Bildung der industriellen Arbeiterinnen vor dem Eintritt in die Fabrik und im Verlaufe der ersten Anstellungsjahre bildet für die Gesetzgebung über Arbeiterinnen- und Lehrlingschutz, für das gemeinnützige weibliche Vereinswesen, für die private Wohlfahrtspflege und für die Seelsorge ein weites Feld segenbringender Tätigkeit.

Nebst dieser allgemeinen Fürsorge hat die Pastoration betreffend die Fabrikmädchen insbesondere die folgenden Spezialaufgaben:

a) Die Aufsicht in der Fabrik zu kontrollieren, das Gewissen der Aufseherinnen, Meisterinnen überhaupt der weiblichen Vorgesetzten zu wecken.

b) Auf die Anstellung von Fabrikinspektorinnen zu dringen und auf dieselben im Sinne der richtigen Auffassung und Führung ihres Amtes einzuwirken.

c) Das Wohnungswesen der jugendlichen Arbeiterinnen als einen Hauptfaktor des gesundheitlichen und sittlichen Wohles derselben zu reformieren. Die Heime für ledige Arbeiterinnen werden im allgemeinen besser von gemeinnützigen Vereinen oder religiösen Körperschaften, als von den Betriebsinhabern errichtet.

d) die hauswirtschaftliche Bildung durch Koch-, Näh- und Haushaltungskurse, auch durch Wanderkurse zu fördern.

e) Religiöse Vereine, Kongregationen und ähnliche Institute je nach dem örtlichen Bedürfnisse zu errichten und zu leiten.

f) Den staatlichen Arbeiterinnenschutz zu vervollkommen; zu demselben gehören besonders: Der Ausschluß der Jugendlichen von gesundheits- und sittlichkeitsgefährlichen Fabrikationszweigen und der Frauen überhaupt vom Bergwerksbetriebe — die Regelung der Arbeitszeit (Verbot der Nachtarbeit) und der Arbeitsdauer — gesetzliche Bestimmungen über die Arbeitsräume nach den Anforderungen der Sittlichkeit

und der Hygiene — Trennung der Geschlechter — Verbot von Schamlosigkeit im Benehmen und in der Unterhaltung — Freigebung des Samstag-Nachmittags.

3. Heimarbeiterinnen. Im Jahre 1895 waren in Deutschland 290 000 weibliche Personen in der Hausindustrie tätig, davon waren 14 % Jugendliche. Die Heimarbeiterinnen arbeiten besonders für größere Geschäfte der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie — Hauptübel der Heimarbeit sind: Hungerlöhne, lange Arbeitszeit, schlechte Kost, elende Wohnung, Ausbeutung durch die Zwischenmeister (Fergger).
Heilmittel:

- a) Gewerkvereine der Heimarbeiterinnen.
- b) Heimarbeiterinnen-Schutzgesetz.
- c) Schwesternkongregationen, die für die jugendlichen Heimarbeiterinnen sorgen.
- d) Beteiligung der Volks- und Fortbildungsschule am Heimarbeiterinnenschutz.

4. Weibliche Angestellte im Handel und Verkehre. Die Zahl dieser Kategorie jugendlicher Arbeiterinnen wächst mit jedem Jahre. In Städten wurden schon mehrfach mit gutem Erfolge besondere religiöse Vereinigungen für die Handels- und Verkehrsarbeiterinnen gegründet. Besonders ist dahin zu wirken, daß Staat und Gemeinde ihren gesetzlichen Schutz dieser Arbeitergruppe zuwenden. In den Bereich dieses gesetzlichen Schutzes fallen u. a.: a) Die Fürsorge für Gesundheit, Sitzgelegenheiten, mäßige Arbeitsdauer, Ladenschluß abends 8 Uhr (Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich 1897).

- b) Sonntagruhe.
- c) Kranken- und Invaliditätsversicherung.
- d) Sorge für Sittlichkeit und Religion.
- e) Schutz der Freiheit des Arbeitsvertrages, Abschaffung der Konkurrenzklausele.
- f) Bestellung staatlicher oder kommunaler Handelsinspektorinnen.
- g) Errichtung von Handeschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.
- h) Anregung zur Errichtung von Logierhäusern und Heimen für kaufmännische Gehilfinnen und Verkehrsarbeiterinnen.
- i) Organisation der Stellenvermittlung.

5. Weibliche Reisende und Auswandernde. In immer steigenden Proportionen nimmt heute das weibliche Geschlecht, besonders der jüngere Teil desselben, am Reise- und Auswanderverkehr Anteil. Ganz junge Mädchen ziehen allein und schutzlos vom Lande in die Stadt,

fahren von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, um Arbeit und Stelle zu suchen. Zürich allein zählt über 3000 katholische Dienstmädchen aus Deutschland. — Von größter Bedeutung ist das Eintreten aller öffentlichen Gewalten gegen die Pest des weißen Sklavenhandels oder Mädchenhandels: Gegen denselben arbeiten:

- a) Internationale Vereinbarungen (Beschluss des Londoner Kongresses 1902 bei Liese, Handbuch des Mädchenschutzes S. 177).
- b) Der katholische Mädchenschutzverein.
- c) Die Bahnhofsmiffion.
- d) Der St. Raphaelverein (gegründet 1871) und das Auswanderungspatronat des Schweiz. kath. Volksverein (Charitas-Sektion).

6. Die Fürsorge für gefährdete, gefallene und gefangene Mädchen. Die Kriminal- und Moralstatistik aller Länder verzeigt eine Jahr für Jahr wachsende Ausbreitung der Prostitution, der venerischen Krankheiten und der Sittlichkeitsverbrechen. Dem Uebel fallen namentlich ungeheure Zahlen jugendlicher Mädchen zum Opfer. Gründe des Verderbens sind: Materielle Not, Verwahrlosung, Leichtfinn, kapitalistische Ausbeutung des Lasters, Religionslosigkeit, Sittenlosigkeit der Männer, schlechte staatliche Sittenpolizei, mangelhafter Strafvollzug in den Gefängnissen, unzureichender Schutz der entlassenen weiblichen Sträflinge. — Vorbeugungs- und Heilmittel sind u. a.:

- a) Fürsorgeerziehung (Preuß. Fürsorge-Erziehungsgesetz von 1900).
- b) Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit auf 14 Jahre.
- c) Strenge gerichtliche Bestrafung der Prostitution und namentlich auch der Männer, welche dieselbe verursachen und benutzen.
- d) Kindergerichtshöfe (nach amerikanischem System) und bedingte Verurteilung Jugendlicher.
- e) Religiös geleitete Besserungsanstalten (Klöster vom guten Hirten).
- f) Zweckentsprechende Orte des Strafvollzuges mit erziehlicher Einwirkung und Erlernung eines Erwerbsberufes.
- g) Gefängnisaufseherinnen, die eine sittigende Fürsorgetätigkeit üben.
- h) Zeitgemäße Gefängnisseelsorge.
- i) Wohltätige Frauenvereine, welche sich der aus den Gefängnissen tretenden Bestraften liebevoll annehmen.

7. Vereine für die weibliche Jugend. Das Bedürfnis nach solchen Vereinen ist heutzutage namentlich in den Städten, aber vielerorts auch auf dem Lande unleugbar vorhanden. Das weibliche Jugendvereinswesen wird je nach den örtlichen Besonderheiten verschiedene Formen annehmen. Man unterscheidet insbesondere:

A. Kongregationen für Mädchen, jugendliche Arbeiterinnen. Ihr festes organisatorisches Gefüge, die intensive Pflege des geistlichen Lebens machen sie zu überaus segensbringenden Einrichtungen. Man soll aber, um sie lebensfrisch zu erhalten, auch Werke der Caritas in den Rahmen der Tätigkeit aufnehmen, z. B.:

- a) Besuch und Hilfe bei Armen, Kranken, Sterbenden.
- b) Sorge für die verlassene weibliche Jugend.
- c) Verbreitung guter Bilder, Bücher und Zeitschriften.
- d) Handarbeiten für die Missionen oder für arme Kirchen.

B. Vereine für jugendliche Arbeiterinnen, Dienstboten und dergleichen. Sie haben vielerorts eine stärkere Werbekraft als die Kongregationen; auch minder fromme Mädchen treten ein. Mann kann auch mit dem Vereine allmählich eine Kongregation verbinden. — Aufgaben:

a) Religiöses Leben; monatliche religiöse Versammlungen mit Vorträgen zur Erbauung, Belehrung und Glaubenskräftigung.

b) Jährliche Exerzitien.

c) Pflege der sozialen Interessen der Mitglieder: Sparwesen, soziale Versicherung, Stellenvermittlung, Errichtung und Führung von Heimen.

d) Belehrung allgemeiner Art: Belehrungsvorträge, Vereinsbibliothek.

e) Berufsbildung, zumal Haushaltungskunde.

f) Ehrbare Unterhaltung und Erholung.

g) Selbstregierung: Der geistliche Vorsteher soll die Vereinsarbeit möglichst durch die Mitglieder selber besorgen lassen.

C. Patronagen. Es sind Einrichtungen, in denen Damen gebildeter und besitzender Stände mit erwerbstätigen Mädchen sich zusammenfinden, um ihnen Erbauung, Belehrung, Unterhaltung und wirtschaftlichen Schutz zu gewähren.

* * *

Weitererziehung der schulentlassenen Jugend! Welche Fülle des Inhaltes umfaßt der Begriff. Welch' enormes Arbeitsfeld öffnet sich hier der modernen Seelsorge. Der Seelsorger, welcher — ohne seine anderweitigen Aufgaben zu vernachlässigen — das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die Weitererziehung der reifen männlichen und weiblichen Jugend verlegt, wirkt segensreich auf Generationen hinaus. Er leistet den Beweis, daß er die Bedürfnisse unserer Zeit kennt, und daß er vom wahren Geiste des göttlichen Jugendfreundes Jesus Christus beseelt ist.

Zur Literatur über die Weitererziehung der schulentlassenen Jugend: Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen-

(Berlin). — Nr. 19: Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Vorberichte und Verhandlungen der 9. Konferenz vom 23. und 24. April 1900 (Berlin 1900). —

Nr. 21: Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche, männliche Jugend. Vorberichte und Verhandlungen der 10. Konferenz vom 6. und 7. Mai 1901 in München (Berlin 1901).

Die Verhandlungen des 11. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten zu Karlsruhe den 7. und 8. Juni 1900 (Göttingen 1900). I. Referat: Prof. Dr. Baumgarten (Kiel): Was muß geschehen, um unsere, der Volksschule entwachsene männliche Jugend stärker als bisher auf die religiösen, nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben unseres Volkslebens vorzubereiten? — Korreferent von Prof. Tröltzsch (Karlsruhe). — Nachfolgende Diskussion. —

Herlner: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 4. Aufl. (Berlin 1905).

Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, 23.—28. Aug. 1897. Amtlicher Bericht des Organisationskomitees. (Zürich 1898.)

Dr. O. Müller: Rath. Arbeitervereine. 2. Aufl. (München-Glabbach 1906.) —

Prof. Dr. F. Walthert: Die sexuelle Aufklärung der Jugend. Notwendige Schranken und Auswüchse. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse (Donauwörth 1907).

F. X. Weigel: Leitsterne für die männliche Jugend und strebsame Männer (Augsburg 1890).

Der pädagogisch-katechetische Kurs in Wien 1905. Vollständiger Bericht, erstattet vom vorbereitenden Komitee. (Wien 1905.)

Swald: Stern der Jugend (Altstätten 1905).

O. Willmann: Aus Hörsal und Schulstube. IV. Zur Lehre vom Bildungswesen. Sozialpädagogik (Freiburg i. B. 1904).

A. Stolz: Zwischen Schulbank und Kaserne. (Freiburg i. B. 1874.)

E. Forscher: Soziale Briefe. I. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. (Mainz 1906.)

Seelsorger-Praxis. IV. Bademecum für die Präses katholischer Jünglingsvereinigungen. Von Dr. Josef Drammer. (Paderborn 1902.)

Entsprechende Andenkenbücher, die der Seelsorger den Abwandernden jugentlichen Alters mitgeben kann, sind unter andern folgende:

Augustin Behmkuhl, S. J.: Der christliche Arbeiter (Freiburg 1903).

Dr. P. Alb. Ruhn: Der kath. Mann (Einsiedeln 1901).

P. Pesch, S. J.: Das religiöse Leben (Freiburg i. B. 1882).

P. Celestin Muff, O. S. B.: Der Mann im Leben. — Idem: Hinaus ins Leben (für Mädchen) (Einsiedeln 1905 und 1906).

Paul Jos. Widmer: Mit Gott! Betrachtungs- und Gebetbuch für den kath. Landmann. (Revelaer 1904.)

P. Andreas Ehrensberger: Bademecum, Taschengebetbüchlein für kath. Jünglinge und Männer. 9. Auflage. (Regensburg 1904.) Idem: Taschengebetbüchlein für kath. Frauen und Jungfrauen. 8. Auflage. (Regensburg 1906.)

F. X. Weigel: Die meisten seiner kleinen Büchlein: besonders: Leitsterne für die männliche Jugend und strebsame Männer (Augsburg). — Idem: Ein Führer auf dem Lebenswege für die weibliche Jugend (Augsburg).

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —